

BESCHLUSSVORLAGE V0355/17 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 37
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	13.06.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	11.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616
"Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9"
- Durchführungsvertrag –
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

Der vorliegende Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ wird genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit der Vorhabenträgerin abzuschließen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Da es sich bei dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ (vgl. Session-Vorlage – V0045/17) um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB handelt, ist der Abschluss eines sogenannten Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und der Vorhabenträgerin erforderlich.

Mit der SPB Solarpark Bergheim GmbH & Co.KG soll daher der in der Anlage beigefügte Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ im Sinn des § 12 Abs. 1 BauGB abgeschlossen werden.

Im Wesentlichen beinhaltet der Durchführungsvertrag folgende Eckpunkte:

- Durchführung des Bauleitplanverfahrens Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ unter Berücksichtigung der Planungshoheit und Entscheidungsfreiheit des Stadtrates,
- Vergabe der Planungsleistungen an ein geeignetes Planungsbüro und Übernahme sämtlicher extern anfallender Planungskosten durch die Vorhabenträgerin,

- Übernahme sämtlicher Kosten für im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderliche Fachgutachten durch die Vorhabenträgerin,
- Übernahme aller durch das Vorhaben anfallenden kausalen Folgemaßnahmen und –kosten durch die Vorhabenträgerin,
- Haftungsausschluss der Stadt insbesondere bei einem Scheitern des Bebauungsplanverfahrens oder der Feststellung der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der Satzung,
- Schuldbeitritt der Sybac Solar Entwicklungs GmbH,
- bebauungsplangemäße und vollständige Errichtung des Vorhabens innerhalb der vereinbarten Frist durch die Vorhabenträgerin,
- Herstellung der zum Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlichen Infrastruktur durch die Vorhabenträgerin, soweit noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Übernahme der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten durch die Vorhabenträgerin sowie Vereinbarung einer entsprechenden Sicherungsleistung,
- Gewährleistung der Herstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Vereinbarung einer entsprechenden Sicherungsleistung durch die Vorhabenträgerin,
- Gewährleistung des Rückbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie Vereinbarung einer entsprechenden Sicherungsleistung zugunsten der Stadt (Rückbaubürgschaft).

Der in der Anlage beigefügte Durchführungsvertrag wurde unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter erarbeitet und ist mit der Vorhabenträgerin sowie mit einem von der Stadt beauftragtem Rechtsanwaltsbüro abgestimmt. Der erarbeitete Vertragsentwurf ist bereits von der Vorhabenträgerin unterzeichnet und wird nun dem Stadtrat in der Anlage zur Genehmigung bekannt gegeben. Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.